

Benutzungsordnung

(Stand: Januar 2023)

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des zwischen den Personenberechtigten für das angemeldete Kind und dem Verein „Schülerhaus Schilksee e.V.“ („Verein“) als Träger der Kindertagesstätte Schülerhaus Schilksee („Schülerhaus“) geschlossenen Betreuungsvertrages.

1. Anmeldung, Aufnahme, Ausschluss

- a) Das Schülerhaus nimmt Kinder im Grundschulalter aus Kiel auf.
- b) Kinder aus anderen Wohnorten können aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- c) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch einen Aufnahmeantrag seitens des Personensorgeberechtigten
- d) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Einem Antrag auf Aufnahme kann nur im Rahmen vorhandener freier Plätze entsprochen werden. Kann ein Kind mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden, wird der Aufnahmeantrag auf eine Warteliste gesetzt.

Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nachfolgenden Kriterien:

aa. Zunächst werden Erstklässlerkinder (Kinder, die im ersten Betreuungsjahr die erste Klasse der Grundschule Schilksee besuchen) aufgenommen, soweit sie zu den nachstehenden Kategorien bb. bis ee. gehören, wobei Erstklässlerkinder einer alphabetisch früheren Kategorie Vorrang haben vor Erstklässlerkindern einer alphabetisch späteren Kategorie – Beispiel: Erstklässlerkinder der Kategorie bb. haben Vorrang vor Erstklässlerkindern der Kategorien cc., dd. u.s.w.,

bb. danach werden Geschwisterkinder (Kinder, von denen ein Geschwisterkind zum Zeitpunkt der Aufnahme noch das Schülerhaus Schilksee besucht) von berufstätigen Alleinerziehenden (Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen), aufgenommen,

cc. danach Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,

dd. danach Geschwisterkinder berufstätiger Eltern, die nicht alleinerziehend sind,

ee. danach Kinder von berufstätigen Eltern, die nicht alleinerziehend sind,

ff. danach sonstige Geschwisterkinder.

gg. danach sonstige Kinder.

Unter Berufstätigkeit wird grundsätzlich nur eine solche bezahlte Beschäftigung verstanden, die zwingend in der Zeit nach Schulschluss ausgeübt wird und die eine Betreuung von Kindern in Eigenleistung nach Schulschluss hindert oder zumindest erschwert.

Innerhalb obiger Kriteriengruppen aa. bis gg. werden zunächst Schilkseer Kinder (Kinder, die mit erstem Wohnsitz in Kiel-Schilksee gemeldet sind und hier auch tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt haben) berücksichtigt, danach Kinder, die eine niedrigere Klassenstufe besuchen vor Kindern, die eine höhere Klassenstufe besuchen (werden), danach früher angemeldete Kinder vor später angemeldeten.

Noch bestehende oder in der Vergangenheit mehr als einmal aufgetretene Zahlungsrückstände, die Elternteile aus früheren oder laufenden Betreuungsverhältnissen mit dem Schülerhaus Schilksee e.V. haben entstehen lassen, stehen der Aufnahme eines von einem solchen Elternteil zur Neuaufnahme oder Weiterbetreuung angemeldeten Kind entgegen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Zahlungsrückstände zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung ausgeglichen worden sind oder nicht.

Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Vorstand des Vereins.

e) Kinder, die den Betrieb des Schülerhauses stören bzw. andere Kinder oder sich gefährden, können nach Prüfung des maßgeblichen Sachverhalts auf Beschluss vom Vorstand des Vereins vorübergehend oder gänzlich vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht bei vorübergehendem Ausschluss weiter. Der Vertrag kann in diesem Fall zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Im Falle eines grundsätzlichen Ausschlusses wird der Vertrag zum Ende des laufenden Monats gekündigt.

2. Gesundheitsvorschriften

a) Kinder, die die Gesundheitsvorschriften der Grundschule erfüllen, können prinzipiell das Schülerhaus besuchen. Krankheiten, durch die Kinder sich oder andere gefährden, schließen einen Besuch des Schülerhauses aus.

b) Treten bei einem Kind oder in der Familie des Kindes ansteckende oder übertragbare Krankheiten auf, so darf ein erkranktes Kind und bei Ansteckungsgefahr auch ein gesundes Kind entsprechend den gesundheitspolizeilichen Vorschriften die Einrichtung, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht, nicht besuchen. Die Leiterin des Schülerhauses ist unverzüglich zu informieren.

c) Seitens der Betreuungskräfte des Schülerhauses wird der Gesundheitszustand der Kinder beobachtet und den Eltern über evtl. Auffälligkeiten Mitteilung gemacht. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind erkrankt ist während des Besuchs der Einrichtung, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen zur Abholung legitimierte Person haben das betreffende Kind unter Umständen sofort abzuholen.

d) Bei Epidemien muss das Schülerhaus für eine vom Gesundheitsamt zu bestimmende Zeit geschlossen werden.

e) Bei Unfällen während der Betreuungszeit veranlasst die Betreuungskraft die notwendigen Maßnahmen und verständigt erforderlichenfalls die Personensorgeberechtigten. Die Kinder sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsprechend dem Schulbesuch gegen Unfall versichert. Die Kinder sind während des direkten Weges von der Schule zum Schülerhaus und vom Schülerhaus nach Hause gegen Unfälle über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Versicherungsbedingungen sind bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel einzusehen.

3. Zusammenarbeit

a) Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schülerhaus ist unerlässlich. Im Interesse des Kindes wird den Eltern empfohlen, die Elternabende zu besuchen. Zur Vertretung der Eltern wird für die Dauer eines Schuljahres ein Elternbeirat gewählt.

b) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie oder von ihnen legitimierte Personen in Notfällen zu erreichen sind.

c) Kinder können nur von ihren Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich legitimierten Personen abgeholt werden. Das Schülerhaus führt eine entsprechende Liste. Wenn Kinder allein nach Hause oder zu anderen Veranstaltungen gehen dürfen, ist dies schriftlich vorab mitzuteilen.

d) Die Personensorgeberechtigten werden darum gebeten, alle ihre die Betreuung und Entwicklung ihrer Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit der Leitung des Schülerhauses zu besprechen. Sprechzeiten der Leitung sind nach Vereinbarung außerhalb der Betreuungszeiten möglich.

e) Bei Bedarf werden von der Leitung des Schülerhauses mit den Personensorgeberechtigten Gespräche zur Entwicklung der Kinder angeboten.

f) Die Betreuungskräfte des Schülerhauses sind bereit, an Gesprächen mit das Kind betreuenden Fachkräften (z.B. Lehrern, Therapeuten oder Mitarbeitern von Sozialdiensten) teilzunehmen, soweit Personensorgeberechtigte dies wünschen und schriftlich mitteilen.

g) Alle Betreuungskräfte des Schülerhauses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht

h) Auf gesetzlicher Grundlage (§ 8a SGB VIII) sind die Betreuungskräfte verpflichtet, jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Die Leitung wird in diesem Fall unverzüglich das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten suchen. Wird das Gespräch verweigert und besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung fort, folgt eine der gesetzlichen Meldepflicht entsprechende Meldung.

4. Voraussehbare Abwesenheit

Besucht ein Kind an voraussehbaren Tagen das Schülerhaus nicht oder nur verkürzt, so ist dieses der Leitung des Schülerhauses im Voraus mitzuteilen.

5. Öffnungszeiten

a) Das Schülerhaus ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

b) In den Ferien und an den beweglichen Ferientagen ist das Schülerhaus durchgehend von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine mindestens zwei Wochen zuvor erfolgte Anmeldung voraus.

c) Während der Sommerferien des Landes Schleswig - Holstein bleibt das Schülerhaus für die letzten drei Ferienwochen und innerhalb der Weihnachtsferien für eine Woche (beginnend mit dem ersten Ferientag der Weihnachtsferien) geschlossen.

6. Sonstiges

Weder der Verein noch seine Bediensteten haften für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Ich/Wir erkenne(n) vorstehende Benutzungsordnung an.

Kiel, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)